



The image shows an aerial view of Mexico City at sunset. In the foreground, there's a large, light-colored building with a curved facade and a statue on top. Behind it, several modern skyscrapers are visible against a sky transitioning from blue to orange and yellow. The Torre Latinoamericana, a prominent skyscraper with a distinctive stepped design and a tall antenna at the top, stands prominently in the background.

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) wurde in einer Anfrage um Klärung gebeten, wie ein Unternehmen nicht erfasste Zinsen darzustellen hat, wenn ein bonitätsbeeinträchtigter finanzieller Vermögenswert (üblicherweise als finanzieller Vermögenswert der Stufe 3 bezeichnet) vollständig bezahlt wird oder nicht mehr bonitätsbeeinträchtigt ist.²⁰ Konkret ging es bei der Anfrage darum, ob ein Unternehmen die Wertaufholung im Zusammenhang mit zuvor nicht erfassten Zinsen in den Zinserträgen ausweisen kann.

In seiner Sitzung im März 2019 traf das IFRS IC eine endgültige Agenda-Entscheidung, wonach ein Unternehmen die in der Anfrage beschriebene Differenz in der Gewinn- und Verlustrechnung als Wertaufholung zu erfassen hat.



Wertaufholung eines zuvor wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts (IFRS 9)

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Das IFRS IC hat seine bislang vorläufige Agenda-Entscheidung im März 2019 bestätigt.
- ▶ Wenn für einen finanziellen Vermögenswert mit beeinträchtigter Bonität eine Wertaufholung erfolgt, sind die zuvor erfassten Zinsen als Wertaufholung und nicht als Erhöhung der Zinserträge auszuweisen.

20 Vgl. auch den Artikel „Agenda-Entscheidungen des IFRS IC im März 2019“, S. 20 ff. in dieser Publikation.



Wertaufholung eines zuvor wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts (IFRS 9)

Hintergrund

Nach IFRS 9 *Finanzinstrumente* haben Unternehmen die Zinserträge auf nicht bonitätsbeeinträchtigte finanzielle Vermögenswerte (d. h. Vermögenswerte der Stufen 1 oder 2) zu berechnen, indem sie den Effektivzinssatz auf den Bruttobuchwert des Vermögenswerts anwenden (IFRS 9.5.4.1[b]). Sobald ein Vermögenswert jedoch bonitätsbeeinträchtigt ist (er sich also auf Stufe 3 befindet), werden die Zinserträge berechnet, indem der Effektivzinssatz auf die fortgeführten Anschaffungskosten des finanziellen Vermögenswerts, d. h. auf den Bruttopreis abzüglich der erwarteten Kreditverluste, angewendet wird. Daraus ergibt sich eine Differenz zwischen

- ▶ den Zinsen, die unter Anwendung des Effektivzinssatzes auf den Bruttobuchwert des finanziellen Vermögenswerts mit beeinträchtigter Bonität berechnet würden, und
- ▶ den für diesen Vermögenswert erfassten Zinserträgen.

Erfolgt für einen Vermögenswert eine Wertaufholung, sodass er wieder in Stufe 2 oder Stufe 1 eingeordnet wird, werden Zinserträge erneut auf der Grundlage des Brutto-

buchwerts erfasst. In der Anfrage an das IFRS IC wurde um Auskunft gebeten, ob ein Unternehmen, wenn ein zuvor bonitätsbeeinträchtigter finanzieller Vermögenswert dies inzwischen nicht mehr ist, die Differenz als Zinserträge ausweisen kann oder ob es sie stattdessen als Wertaufholung zu erfassen hat.

Das IFRS IC wies darauf hin, dass ein Unternehmen die Anpassung, die erforderlich ist, um die Wertberichtigung auf den Betrag zu bringen, der nach IFRS 9 zu erfassen ist, erfolgswirksam als erwartete Wertaufholung zu erfassen hat (IFRS 9.5.5.8). Der Betrag der Wertberichtigung ist null, wenn der Vermögenswert vollständig bezahlt ist. Der Anpassungsbetrag enthält den Effekt der Aufzinsung der Wertberichtigung während der Berichtsperiode, in der die Bonität des finanziellen Vermögenswerts beeinträchtigt war. Letztendlich könnte die Wertaufholung höher sein als der während der Laufzeit des finanziellen Vermögenswerts erfolgswirksam erfasste Wertminderungsaufwand, wenn die eingezogenen Beträge die erwarteten Cashflows übersteigen.

Beschluss des IFRS IC

Auf seiner Sitzung im November 2018 kam das IFRS IC vorläufig zu dem Schluss, dass ein Unternehmen die in der Anfrage beschriebene Differenz als Wertaufholung zu erfassen hat, wenn ein zuvor bonitätsbeeinträchtigter finanzieller Vermögenswert dies inzwischen nicht mehr ist. Zudem entschied es vorläufig, dass die in den IFRS derzeit enthaltenen Anforderungen eine ausreichende Grundlage für die Schlussfolgerung bilden, dass ein Unternehmen bei dem in der Anfrage beschriebenen Sachverhalt die erwartete Wertaufholung des nicht mehr bonitätsbeeinträchtigten finanziellen Vermögenswerts zu erfassen und darzustellen hat. Daher hat das IFRS IC beschlossen, dieses Thema nicht auf seine Agenda zu nehmen.

Nach dem Ablauf der Kommentierungsfrist trat das IFRS IC im März 2019 erneut zusammen und bestätigte seine bislang vorläufige Agenda-Entscheidung.





Erläuterndes Beispiel

- ▶ Ein bestehendes Darlehen mit einem Effektivzinssatz von 10 % wurde in seiner Bonität beeinträchtigt. Die über die Gesamtauflaufzeit erwarteten Verluste aus dem Darlehen wurden zum 1. Januar des Jahres N erfasst.
- ▶ Die erwarteten Zahlungsausfälle sind in Tabelle 1 aufgeführt und bleiben bis zum 31. Dezember N+3 unverändert. Bei Abzinsung mit dem Effektivzinssatz ergibt sich zum 1. Januar ein erwarteter Kreditverlust von insgesamt WE 59.000 (siehe Tabelle 1).
- ▶ Zur Veranschaulichung wird davon ausgegangen, dass die vertraglichen Cashflows (Kapitalbetrag + aufgelaufene Zinsen) zum 31. Dezember N+3 unvermittelt vollständig beglichen sind.
- ▶ Aus Vereinfachungsgründen laufen außerdem keine Zinsen auf nicht gezahlte Zinsen auf.

Tabelle 1: Vertragliche und erwartete Cashflows in Tsd. WE

Cashflows zum 31. Dezember	N	N+1	N+2	N+3	Summe
Vertragliche Cashflows	10	10	10	110	140
Erwartete Cashflows	0	0	0	60	60
Erwartete Zahlungsausfälle	10	10	10	50	80
Erwartete Kreditverluste zum 1. Januar N (Ausfälle mit dem Effektivzinssatz abgezinst)	(9)	(8)	(8)	(34)	(59)



Wertaufholung eines zuvor wertgeminderten finanziellen Vermögenswerts (IFRS 9)

Tabelle 2: Stufe-3-Bilanzierung in Tsd. WE

	31. Dezember				Kumulierte Auswirkung auf die GuV
	N	N+1	N+2	N+3	
Bruttobuchwert: Anfangssaldo	100	110	120	130	
Zinsen berechnet auf der Grundlage des Bruttobuchwerts	10	10	10	10	
Begleichung	0	0	0	(140)	
Bruttobuchwert: Schlussaldo	110	120	130	0	
Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste: Anfangssaldo	(59)	(65)	(70)	(75)	(59) erstmalige Wertberichtigung
Aufzinsung	(6)	(5)	(5)	(5)	
Auflösung der Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste	0	0	0	80	80 Auflösung der nicht in Anspruch genommenen Wertberichtigung
Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste: Schlussaldo	(65)	(70)	(75)	0	21 Posten: Wertminderungsaufwand (hier: Ertrag aus der Auflösung)
Fortgeführte Anschaffungskosten: Anfangssaldo	41	45	50	55	
Zinserträge auf der Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten	4	5	5	5	19 Zinsen auf die fortgeführten Anschaffungskosten
Begleichung	0	0	0	(60)	
Fortgeführte Anschaffungskosten: Schlussaldo	45	50	55	0	19 Zinserträge

Da das Darlehen bonitätsbeeinträchtigt ist, sind die Zinserträge auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des Effektivzinssatzes auf die fortgeführten Anschaffungskosten des Darlehens ergibt. Mit seiner Entscheidung stellt das IFRS IC klar, dass die Auflösung der Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste vollständig im Posten „Wertminderungsaufwand“ zu erfassen ist. Dies wirkt sich

insgesamt so aus, dass ein Teil der Effektivzinsen auf den Bruttobuchwert des Darlehens (WE 40.000) nicht als Zinsertrag, sondern als Wertaufholung ausgewiesen wird. Dieser Teil entspricht dem Anteil (WE 21.000) der Aufzinsung der Rückstellung für erwartete Kreditverluste, während das Darlehen bonitätsbeeinträchtigt war.



Unsere Sichtweise

Während die Entscheidung des IFRS IC keine Auswirkungen auf den Gesamtbetrag des Gewinns oder Verlusts vor Steuern hat, ist davon auszugehen, dass die Erfassung der Auflösung der Wertberichtigung für erwartete Kreditverluste im Posten „Wertminderungsaufwand“ anstatt im Posten „Zinserträge“ einige wichtige Kennzahlen beeinflussen wird, insbesondere bei Unternehmen aus der Finanzdienstleistungsbranche. Dies gilt beispielsweise für Wertminderungskennzahlen oder die Nettozinsmarge. Darüber hinaus kann die Änderung Auswirkungen auf die internen Leistungskennzahlen eines Unternehmens haben. Abschlussersteller müssen die möglichen Auswirkungen der Änderung auf ihre Finanzkennzahlen und wesentlichen Leistungskennzahlen berücksichtigen und interne wie auch externe Abschlussadressaten proaktiv darüber aufklären.

Die Leitlinien des IFRS IC könnten für Unternehmen, die solche Auflösungen bislang in den Zinserträgen erfasst haben, eine erhebliche operative Veränderung bedeuten.

Das IFRS IC hat beschlossen, das Thema nicht auf seine Agenda zu nehmen. Daher sollten Unternehmen bei Umsetzungsfragen auf die IASB-Publikation *Agenda decisions – time is of the essence*²¹ zurückgreifen, in der die Umsetzung von Änderungen der Rechnungslegungsmethoden infolge von veröffentlichten Agenda-Entscheidungen des IFRS IC erläutert wird. Laut dieser Publikation sollte Unternehmen ausreichend Zeit eingeräumt werden, um derartige Änderungen nach der Veröffentlichung einer Entscheidung umzusetzen.

²¹ Die Publikation ist unter <https://www.ifrs.org/news-and-events/2019/03/time-is-of-the-essence/> abrufbar (Stand: 20. März 2019).